

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3157/74 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1974

zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 geltenden Referenzpreise für Weine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht die jährliche Festsetzung eines Referenzpreises für Rotwein und eines Referenzpreises für Weißwein vor. Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotwein- und Tafelweißweinsorten ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Die repräsentativsten Tafelweinarten der Gemeinschaftserzeugung sind die in Artikel 1 bzw. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Bestimmung der Tafelweinarten ⁽³⁾ definierten Weinarten R I und A I. Die für sie geltenden Orientierungspreise sind in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 ⁽⁴⁾ aufgeführt.

Bei der Festsetzung der Referenzpreise sind außerdem die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein ⁽⁵⁾ aufgeführten Faktoren zu berücksichtigen, damit die Weinpreise in der Gemeinschaft wirksam geschützt sind und der Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem Binnenmarkt Vorrang hat. Diese Faktoren sind insbesondere im Weinwirtschaftsjahr 1974/1975 zu berücksichtigen, da nach der Vorbilanz in diesem Wirtschaftsjahr die verfügbaren Weinmengen besonders groß sind.

Nach Artikel 9 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden auch für Weine

mit besonderen Merkmalen oder mit besonderem Verwendungszweck Referenzpreise festgesetzt. Um dieser Vorschrift genügen zu können, sind Referenzpreise festzusetzen einerseits für aus den Rebsorten Riesling und Sylvaner hervorgegangene Weine und für Likörweine, sowie andererseits auch für Brennweine und solche Likörweine, die zur Verarbeitung von anderen Erzeugnissen als denjenigen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 sind bei der Festsetzung der Referenzpreise für diese Erzeugnisse die Höhe der Preise für die betreffenden Weine in der Gemeinschaft und bei Weinen, denen ein Weindestillat zugesetzt worden ist, die Preise für Weindestillate in der Gemeinschaft sowie die Herstellungskosten zu berücksichtigen.

Die Kosten — mit Ausnahme von Schwund —, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird, und die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 zu ermitteln sind, können pauschal geschätzt werden. Diese Kosten haben ebenso wie die übrigen berücksichtigten Kosten seit der letzten Referenzpreisfestsetzung eine gewisse Zunahme erfahren, wobei sich die Transportkosten um etwa 13 % erhöht haben.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 werden die Referenzpreise für Wein wie folgt festgesetzt :

1. für Rotwein : 2,22 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,
2. für Weißwein, außer dem unter 3 genannten : 2,12 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,
3. für Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner eingeführt wird : 45,00 Rechnungseinheiten/hl,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 4.

4. für Likörwein : 4,30 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,
5. für Likörwein, der für die Verarbeitung von anderen Erzeugnissen als denjenigen der Nr. 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt ist : 2,40 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,
6. für Brennwein : 1,55 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI
